

Gabriele Müller-List, Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag. Eine Dokumentation zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957, Droste Verlag, Düsseldorf 1996, 514 S., geb., 98 DM.

Niemand hat in den Kriegsjahren und den Hunger- und Wohnungsnotjahren nach dem Zweiten Weltkrieg die Leistung der Frauen und Mütter gering geschätzt, die ihre Familien ernährten, sie als Flüchtlinge in Sicherheit brachten, ihnen ein Dach über dem Kopf organisierten und in den Schwarzmarktzeit bis zur Währungsreform für ihr Auskommen sorgten. In jenen Jahren waren sie oft der Haushaltsvorstand ihrer kleinen Restfamilien – eine Rolle, die sie überwiegend mit Bravour meisterten. Dies rückte in den Augen der meisten Zeitgenossen nicht nur die Arbeitsleistung der Hausfrauen auf eine Stufe mit der beruflichen Leistung der Ehemänner, sondern es ließ auch etliche Formulierungen des Ehe- und Familienrechts mit seiner starken Betonung der Vormachtstellung des Vaters und Ehemannes als überholt und nicht mehr den Gegebenheiten der Zeit entsprechend erscheinen. Diese verbreitete Einstellung gab der Frauenbewegung der Nachkriegszeit Rückendeckung und verstärkte den Druck seitens der Öffentlichkeit, die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bonner Grundgesetz zu verankern. Dies ist der Ausgangspunkt für Gabriele Müller-Lists Dokumentation zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957.

Die Kontroversen um die Verankerung dieses Rechtsgrundsatzes in der Verfassung, so führt die Bearbeiterin in ihrer Einleitung aus, rankten sich um die Frage der Gleichstellung von Nichtgleichen, um die »Gleichwertigkeit, die die Andersartigkeit (von Frauen und Männern) anerkennt« (S. 26). Abzusehen war für die Gründungsväter und -mütter des Bonner Grundgesetzes aber auch die Problematik, die sich mit der Verwirklichung dieses Rechtsgrundsatzes in der juristischen Praxis, also im Bürgerlichen Gesetzbuch und vor allem im Ehe- und Familienrecht, ergab, von den Problemen der Gleichstellung im Arbeitsrecht ganz zu schweigen. Die Dokumentation bietet einen Überblick über die Diskussionen innerhalb der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen in der Zeit von 1949 bis zum Jahr 1957, also bis zur juristischen Fixierung des Gleichheitsgrundsatzes im BGB und damit im Familienrecht.

Die Bearbeiterin hat für diese Dokumentation neben den Akten des Bundesarchivs und des Parlamentsarchivs vor allem die Aktenbestände der Parteien, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der evangelischen und katholischen Frauenverbände eingesehen. Der größte Teil der Dokumente ist bislang unveröffentlicht – lediglich die ausführlich zitierten Bundestagsdebatten werden den gedruckten und leicht zugänglichen »Verhandlungen des deutschen Bundestages« entnommen, erweisen sich jedoch in dieser Dokumentation als unverzichtbar. Während die Dokumente notabene chronologisch in zwei großen Abteilungen – nach den zwei Regierungsentwürfen – gegliedert sind, hat sich die Bearbeiterin in ihrer lesenswerten Einleitung die Mühe gemacht, inhaltliche Gesichtspunkte zusammenzufassen und auf die entsprechenden Dokumente zu verweisen. Hier wird dem Leser auch der Diskussionsprozeß der gesellschaftlichen Organisationen, etwa durch die Debatten auf den Kirchentagen, anschaulich präsentiert. Der Zeitraum der 1950er Jahre lebt in den Stellungnahmen, Entschließungen und Briefen der Kirchen, Parteien, Gewerkschaften, Juristen und der Frauenverbände wieder auf. Die Dokumente veranschaulichen den schwierigen Modernisierungsprozeß in einer Zeit, in der die traditionelle Rollenverteilung in der Familie nach den Notjahren bis 1949/50 wieder rekonstruiert wurde: Die angespannte wirtschaftliche Lage favorisierte den Familienvater als Ernährer und drängte die vormals so tätige Ehefrau und Mutter wieder aus dem Erwerbsleben hinaus. Wie schwer sich der Gesetzgeber letztlich mit der gleichen Verantwortung und Rechte beider Ehepartner bezüglich der Kinder tat, zeigt das Ergebnis des Gleichberechtigungsgesetzes von 1957. Obwohl in vielen Paragraphen des Familien-

rechts die Stellung der Frau der des Mannes angeglichen wurde und viele alte Zöpfe fielen, verblieb doch das Entscheidungsrecht über familiäre Angelegenheiten beim Ehemann. Es war die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes, die es ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes auch einlöste, diesen Paragraphen zu streichen und das Vertretungsrecht beiden Elternteilen gleichermaßen zuzuweisen.

Neben den Dokumenten enthält die von der VW-Stiftung geförderte Dokumentation auch noch etliche sehr dankenswerte Synopsen: eine Zeittafel zur Entstehung des Gesetzes mit knapper Inhaltsangabe über Eingaben und Anträge, ferner die Bestimmungen zur Gleichberechtigung der beiden Geschlechter in allen Länderverfassungen seit 1919 (mit Fehlanzeigen) sowie eine Synopse aller grundlegenden ehe- und familienrechtlichen Bestimmungen von 1896, 1957, 1976 und 1979. Dem interessanten und benutzerfreundlichen Band ist eine weite Verbreitung und Verwendung zu wünschen.

*Merith Niehuss, München*

Isabel Warner, *Steel and Sovereignty. The Deconcentration of the West German Steel Industry, 1949–54*, Verlag Philipp von Zabern, Mainz 1996, 274 S., geb., 68 DM.

Die Kontrolle wirtschaftlicher Macht war auch nach dem Zweiten Weltkrieg ein wichtiges Ziel der alliierten Deutschlandpolitik. Machtkonzentrationen in Branchen wie dem Bergbau, der Stahlindustrie, der Chemischen Industrie und dem Bankwesen galten nach den jüngsten historischen Erfahrungen als Gefahr für die Demokratie und als Bedrohung für den Frieden. Während in der Diagnose noch eine gewisse oberflächliche Einmütigkeit zwischen den Besatzungsmächten bestand, gingen die Auffassungen über die richtige Therapie weit auseinander. Die Sowjetunion strebte eine Substitution privater Macht durch öffentliche Macht an; die Großbetriebe sollten verstaatlicht und in eine zentralistische Planwirtschaft integriert werden. Auf westlicher Seite stand die Auflösung wirtschaftlicher Macht durch Dezentralisierung im Vordergrund. Unterschiede bestanden innerhalb der westlichen Position darin, daß die amerikanische Regierung in der Tradition der Antitrustbewegung nach der Auflösung extremer Machtpositionen auf den Markt vertraute, während die britische Labour Regierung die Dekonzentration durch Elemente öffentlicher Kontrolle wie Mitbestimmung oder Sozialisierung ergänzt sehen wollte. Dies ist das allgemeine Thema, dem Isabel Warner sich mit ihrer Untersuchung über die Dekonzentration der deutschen Stahlindustrie von 1949 bis 1954 widmet.

Wie die Verfasserin zeigt, lassen sich drei Phasen in der Dekonzentrationspolitik unterscheiden. In den frühen Nachkriegsjahren machte sich die britische Regierungsmacht mit großem Reformeifer ans Werk und traf eine wichtige Vorentscheidung, indem sie bis 1948 die Produktionsanlagen der acht großen Stahlkonzerne ihrer Besatzungszone an der Ruhr, in Salzgitter und in Osnabrück auf 24 Betriebsgesellschaften übertrug. In den folgenden Jahren ging es darum, diese Entscheidung in die Normalität einer kapitalistischen Marktwirtschaft zu übersetzen. Wichtige Fragen waren die Abstimmung des Produktionsprogramms, die Verteilung des Aktienbesitzes, der Verbund von Kohle und Stahl, Mitbestimmung und Sozialisierung, und nicht zuletzt auch die Reparationsfrage. Die Verfasserin zeichnet in ihrer Untersuchung sorgfältig die außerordentlich mühsamen Verhandlungen auf. Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland nahm sich die Bundesregierung vehement der Interessen der Stahlkonzerne an und machte die Dekonzentration zu einer Frage der nationalen Souveränität; darauf verweist der Titel »Steel and Sovereignty«. Im März 1951 wurde, schon unter dem Einfluß der bevorste-